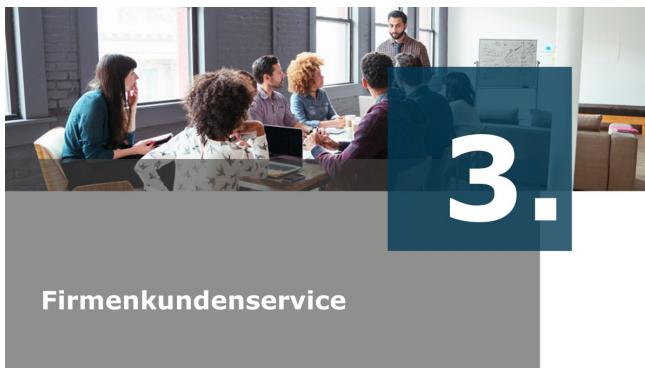


Firmenkunden- information

**Lohnsteuer-Update
kurz&kompakt**

stand 07/2025

Agenda



Update Gesetze

1.

Gesetzliche Neuregelungen

Abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren

- Steuerliches Investitionssofortprogramm

Regelungen mit (lohn)steuerlichem Bezug

- verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge im Betriebsvermögen ab 01.07.2025
 - ab dem Jahr der Anschaffung mit 75%, 10%, 5%, 5%, 3% und 2%
- Anhebung Wertgrenze für begünstigte Elektrofahrzeuge mit $\frac{1}{4}$ der BMG



Anhebung Bruttolistenpreis (BLP) bei reinen E-Autos

- Grundsatz:** Versteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen als geldwerter Vorteil
 - Bemessungsgrundlage → regelmäßig Bruttolistenpreis (BLP)

Anschaffung	Voraussetzung BLP	Anzusetzender Bruchteil der BMG
Jahre 2024 – Juni 2025	Listenpreis über 70.000 €	1/2
Jahre 2024 – Juni 2025	Listenpreis bis 70.000 €	1/4
Juli 2025 - 2030	Listenpreis über 100.000 €	1/2
Juli 2025 - 2030	Listenpreis bis 100.000 €	1/4

- Zeitpunkt:** Anschaffung nach dem **30.06.2025**

Privatnutzung Firmenwagen – reines E-Fahrzeug

Beispiel:

- ArbN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung - 1. Tätigkeitsstätte (20 Entfernungskilometer)
- BLP-Firmenwagen (inkl. Sonderausstattung) 80.000 €
- Das Kfz wird an den ArbG im **Mai 2025** geliefert und unmittelbar im Anschluss erstmals an einen ArbN zur privaten Nutzung überlassen.

Lösung:

- Ermittlung geldwerter Vorteil mit BLP 80.000 €
 - $\frac{1}{2}$ BLP von 80.000 € = 40.000 €
 - Privatfahrten: 1 % von 40.000 € = 400 €
 - Whg/1. Tgk.: 0,03 % v. 40.000 € x 20 km = 240 €
- mtl. Vorteil: 400 € + 240 € = 640 €

Beachte: Es gibt keine Sonderregelung bei Lieferung vor Juli 2025. Maßgebend ist allein der Zeitpunkt der Anschaffung.

Privatnutzung Firmenwagen – reines E-Fahrzeug

Beispiel:

- ArbN erhält E-Firmenwagen zur privaten Nutzung und für Fahrten Wohnung - 1. Tätigkeitsstätte (20 Entfernungskilometer)
- BLP-Firmenwagen (inkl. Sonderausstattung) 80.000 €
- Das Kfz wird an den ArbG im **Juli 2025** geliefert und unmittelbar im Anschluss erstmals an einen ArbN zur privaten Nutzung überlassen.

Lösung:

- Ermittlung geldwerter Vorteil mit BLP 80.000 €
 - $\frac{1}{4}$ BLP v. 80.000 € = 20.000 €
 - Privatfahrten: 1 % von 20.000 € = 200 €
 - Whg/1. Tgk.: 0,03 % von 20.000 € \times 20 km = 120 €

→ mtl. Vorteil: 200 € + 120 € = 320 €

Hinweis zur aktuellen Gesetzeslage

Weitere geplante Gesetzesänderungen mit lohnsteuerrechtlichem Bezug:

- Erhöhung der Entfernungspauschale
- Teilzeitaufstockungsprämie
- Steuerfreiheit für Zuschläge für Überstunden
- Anreize für Beschäftigung älterer ArbN (Aktivrente)

Beachte: Die genaue Ausgestaltung dieser Themen bleibt abzuwarten. Es handelt sich um einen vorläufigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Weitere Informationen werden im Jahreswechselseminar vermittelt.



Erhöhung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale soll ab 01.01.2026 auf 0,38 € ab dem 1. km angehoben werden.

steuerliche Auswirkungen:

- Erhöhung der Entfernungspauschale als WK
- höhere Erstattungsmöglichkeit des ArbG bei einer doppelten Haushaltsführung
- Erhöhung von Freibeträgen bei LSt-Ermäßigungsanträgen
- erhöhtes Volumen bei der Pauschalierung von Fahrten Wohnung und erste Tätigkeitsstätte



Teilzeitaufstockungsprämie



Zur Anreizsetzung und Honorierung von Mehrarbeit im Teilzeitbereich soll die Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften gefördert werden.

Die Teilzeitaufstockungsprämie soll **steuer- und beitragsfrei** sein.

Voraussetzungen

- dauerhafte Erhöhung der Arbeitszeit (≥ 24 Monate)
- keine Verringerung der Arbeitszeit innerhalb letzten 12 Monate
- Prämie zusätzlich zum AL (keine Gehaltsumwandlung)

Rechtsfolge

- zusätzliche Aufstockungsprämie steuerfrei- und beitragsfrei:
 - geplant: 225 € je dauerhaft erhöhte Arbeitsstunde, maximal 4.500 €
 - ausgehend von 45 Arbeitswochen im Jahr

Teilzeitaufstockungsprämie

Beispiel:

- Ein ArbN ist zu 50% teilzeitbeschäftigt. Er arbeitet in der Woche 20 Stunden und hat einen Stundenlohn von 16 €. Ab 01.01.2027 erhöht er seine Arbeitszeit dauerhaft auf 40 Stunden die Woche.

Lösung:

- Ab 01.01.2027 erhöht sich der wöchentliche Arbeitslohn des Arbeitnehmers um 320 € (20 Stunden mehr á 16 €).
Dieser Betrag ist steuer- und beitragspflichtig.
- Voraussetzung für die Zahlung einer Teilzeitaufstockungsprämie liegen vor:
 - ArbG kann zusätzlich eine steuer- und beitragsfreie Teilzeitaufstockungsprämie von max. 4.500 € zahlen (20 Stunden á 225 €)
 - auch die Ratenzahlung einer Teilzeitaufstockungsprämie bis zum Höchstbetrag ist möglich

Teilzeitaufstockungsprämie

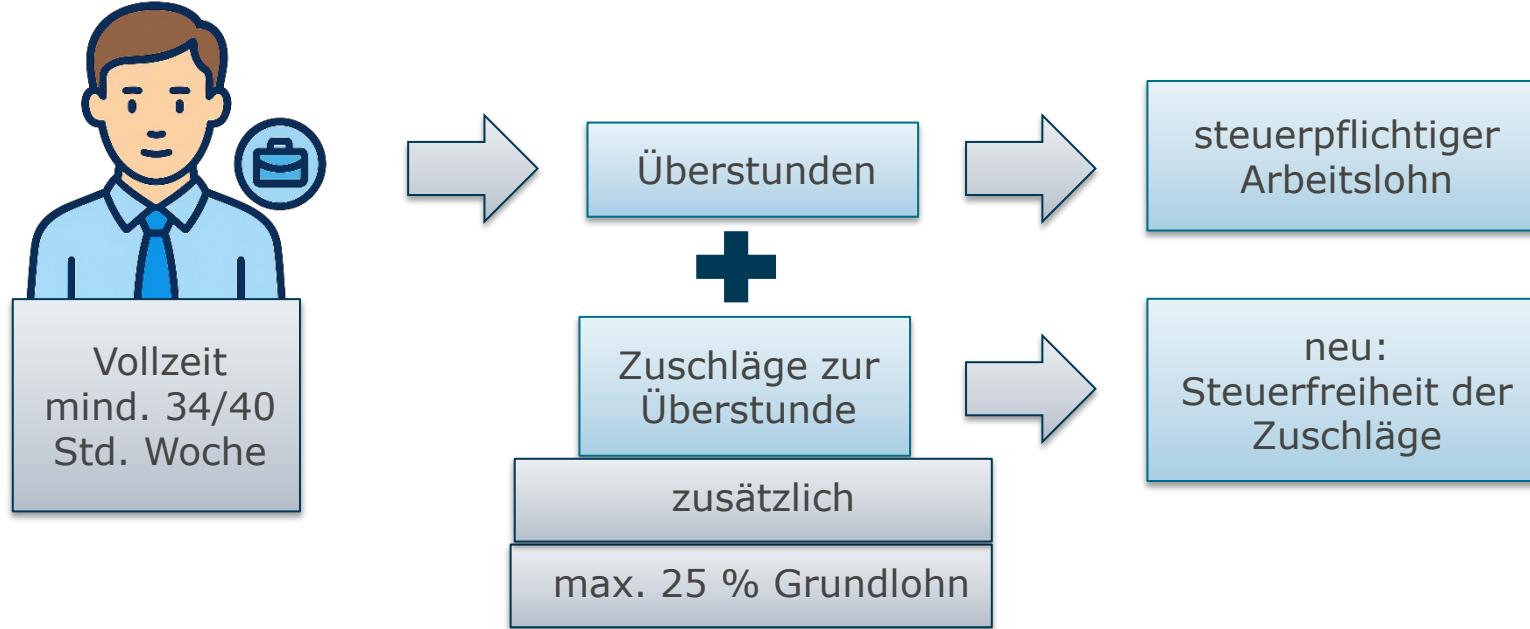
Beispiel:

- Ein ArbN erhöht seine wöchentliche Arbeitszeit für einen Zeitraum von 24 Monaten um eine Stunde. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer eine Teilzeitaufstockungsprämie von 225 €.

Lösung:

- Die Zahlung einer Teilzeitaufstockungsprämie von 225 € ist steuer- und beitragsfrei.
- Umgerechnet je zusätzlicher Stunde auf den Zeitraum von 24 Monaten (90 Arbeitswochen á 1 Stunde) = 2,50 €

Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen



Beachte: Der Überstundenzuschlag soll weiterhin beitragspflichtig sein.

Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen

▪ Voraussetzungen

- Wochenarbeitszeit für **Vollzeitarbeit** mindestens
 - 34 Stunden für tarifliche Regelungen
 - 40 Stunden für nicht tariflich vereinbarte Arbeitszeiten
- **Zusätzlichkeit** nach § 8 Abs. 4 EStG
 - nur für tatsächlich geleistete Überstunden
 - neben dem Überstundengrundlohn gezahlt

▪ Rechtsfolge

- Steuerfreiheit der Zuschläge (**nicht** der Überstunde!)
 - soweit 25 % des Überstundengrundlohns nicht übersteigt
 - weiterhin beitragspflichtig



Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen

Beispiel:

- Ein ArbN ist vollzeitbeschäftigt mit 40 Wochenstunden
- Der Grundlohn/Stundenlohn beträgt 20 €; der ArbN leistet im Monat 10 Überstunden
- Für jede Überstunde erhält er:
 - den **normalen Stundenlohn** von **20 €**
 - einen **Zuschlag von 25 %** (= 5 €) je Stunde
 - insgesamt also **25 € pro Überstunde**

Lösung:

- Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Überstunden liegen vor (Vollzeit + zusätzlich)
 - Überstundengrundlohn von $20 \text{ €} \times 10 \text{h}$ → steuerpflichtiger Arbeitslohn
 - Überstundenzuschlag von $5 \text{ €} \times 10 \text{h}$ → **steuerfreier Arbeitslohn**
 - das gesamte Entgelt von 25 € ist beitragspflichtig

Aktivrente

Der Übergang vom Beruf in die Rente soll durch einen Freibetrag attraktiver gemacht werden. Zudem werden in vielen Branchen Arbeits- und Fachkräfte benötigt.

Wer kann den Freibetrag beanspruchen?

- freiwilliges arbeiten nach dem [gesetzlichen Rentenalter](#)
 - ab Jahrgang 1964 gilt Altersgrenze von 67 Jahren
- [Bezug einer Altersversorgung](#)

Wie hoch ist der Freibetrag?

- bis zu [2.000 €/ Monat](#) steuerfrei
- [alle Einkünfte](#) aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit

Weitere Besonderheiten?

- [keine](#) eigenen Beiträge zur [Renten-/ Arbeitslosenversicherung](#)
- [kein](#) Vorbeschäftigungsverbot



Aktivrente

Beispiel:

Der ArbN A hat die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und bezieht eine gesetzliche Altersrente. Er möchte jedoch weiterhin beruflich aktiv bleiben und nimmt eine Teilzeitstelle bei seinem früheren ArbG auf. A erhält einen monatlichen Arbeitslohn von 1.900 €.

Lösung:

- Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Aktivrente sind erfüllt.
- **Folgen bei A:**
 - Der AL von 1.900 € im Monat ist steuerfrei; der Grundfreibetrag bleibt unberührt
 - keine SV-Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
- **Folgen beim ArbG:**
 - keine Abführung der LSt; Aufzeichnung im Lohnkonto notwendig
 - Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen

2.

Aktuelle Themen

Übernahme von Kosten anlässlich Privatfahrten

Zuzahlungen des ArbN, zu denen dieser rechtlich verpflichtet ist, **mindern** den geldwerten **privaten Nutzungsvorteil** (z. B. 1-%-Wert) eines Firmenwagens.

BFH vom 23.01.2025, III R 33/24

Aktuelle Entscheidung zu vorteilmindernden Zahlungen des ArbN

- Kosten, die ausschließlich von Entscheidung des ArbN abhängen mindern nicht den 1-%-Wert
 - z. B. Fähr- Maut oder Vignettenkosten für vom ArbN privat aufgesuchte Ziele (z. B. im Urlaub)

Beachte: Entstehen diese Aufwendungen i. Z. m. einer Auswärtstätigkeit, liegen Reisenebenkosten vor, die der ArbG steuerfrei erstatten kann (§ 3 Nr. 16 EStG).

Übernahme von Kosten anlässlich Privatfahrten

Beispiel:

- Dem ArbN sind während seines Sommerurlaubs in Frankreich Aufwendungen für Mautgebühren in Höhe von 300 € entstanden.
- Dem ArbN wurde ein Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen.

Abwandlung:

- Die Mautgebühren sind während einer Dienstreise des ArbN entstanden.

Lösung:

- Der geldwerte Nutzungsvorteil kann nicht um die Mautgebühren gemindert werden.
- Eine Erstattung des ArbG führt zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn.

Lösung:

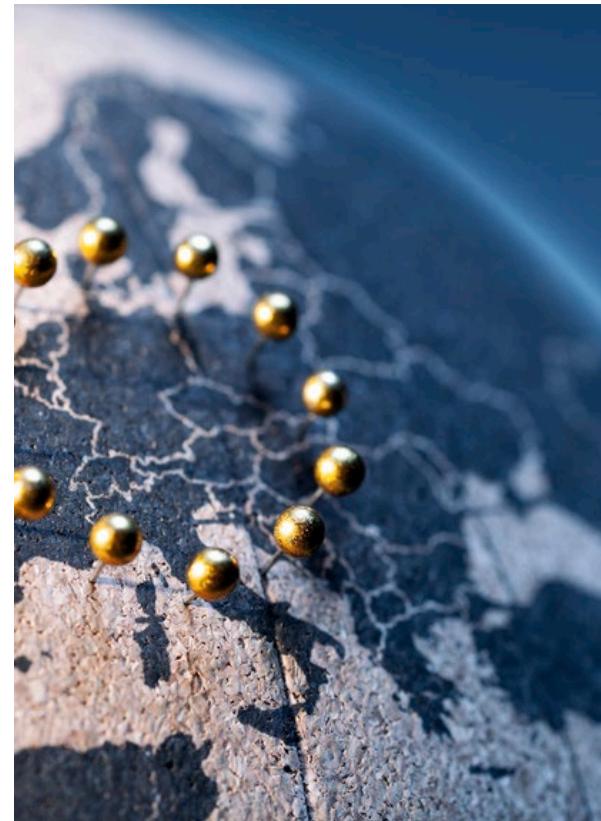
- Der geldwerte Nutzungsvorteil kann nicht um die Mautgebühren gemindert werden.
- Eine steuerfreie Reisekostenerstattung des ArbG ist möglich (§ 3. Nr. 16 EStG).

Änderung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Aufteilung des Arbeitslohns auf mehrere Staaten ist auch erforderlich, wenn der ArbN einen Teil seiner **Tätigkeit im Homeoffice im Ausland** ausübt.

Neue abweichende Konsulationsvereinbarung mit den Niederlanden (muss noch bestätigt werden):

- Bei **bis zu 34 Tagen im Homeoffice** ist **keine Aufteilung** erforderlich.
- **Beachte:** Werden die 34 Tage überschritten, ist das Besteuerungsrecht weiterhin (wie bisher) aufzuteilen.
- Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits mit Luxemburg.



Änderung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Beispiel:

- Der ausschließlich in den Niederlanden ansässige ArbN arbeitet für einen in Deutschland ansässigen ArbG.
- Im Jahr 2025 arbeitet er alle vierzehn Tage einen Tag in seinem Homeoffice in Enschede (= insgesamt 25 Tage im Jahr 2025).

Lösung:

- Der ArbN übt seine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland aus und ist daher mit diesen Einkünften beschränkt steuerpflichtig.
- Da die Bagatellgrenze von 34 Tagen nicht überschritten ist, steht das Besteuerungsrecht für den gesamten Arbeitslohn dem Tätigkeitsstaat Deutschland zu.

Änderung bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Abwandlung:

- Wie vorheriges Beispiel.
- Der ArbN ist jede Woche einen Tag in seinem Homeoffice in den Niederlanden tätig (insgesamt 50 Tage im Jahr 2025).
- Der ArbN hat insgesamt 230 Arbeitstage im Jahr 2025 und einen Jahresarbeitslohn von 69.000 €.

Lösung:

- Da die Bagatellgrenze von 34 Tagen überschritten ist, ist das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn aufzuteilen.
- Der anteilige Arbeitslohn von 15.000 € ($50/230$ von 69.000 €) ist in den Niederlanden zu versteuern und nicht dem inländischen Steuerabzug zu unterwerfen. Es handelt sich bei dem Betrag von 15.000 € um in Deutschland steuerfreien Arbeitslohn.

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV-Beiträge) haben Auswirkungen auf die Höhe der monatlichen LSt.

Verfahren bis 31.12.2025

- Beträge einer „Papierbescheinigung“ des Versicherungsunternehmens **oder**
- die sog. „Mindestvorsorgepauschale“ wurden in die Lohnsteuerberechnung einbezogen.
- ArbG konnte der „Papierbescheinigung“ entnehmen, wie hoch er einen steuerfeien ArbG-Zuschuss zu leisten hatte.

Verfahren ab 01.01.2026

- elektronische Datenübermittlung zur Berücksichtigung der tatsächlichen Beiträge im LSt-Abzugsverfahren
- gleichzeitig fällt die sog. „Mindestvorsorgepauschale“ von bislang 1.900 € weg
- auch der Betrag, der die Grundlage für einen steuerfreien ArbG-Zuschuss bildet, wird übermittelt

Elektronische Übermittlung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Mögliche Ersatzverfahren:

- BMF-Schreiben vom 03.06.2025
- in den Jahren 2026 und 2027 kann in Ausnahmefällen weiterhin eine vom ArbN vorgelegte „Papierbescheinigung“ vom ArbG anerkannt werden
- werden über die ELStAM KV/PV-Beiträge zum Abruf bereitgestellt, haben diese Vorrang vor einer vom ArbN vorgelegten „Papierbescheinigung“



Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer

Alle in Deutschland wirtschaftlich tätigen erhalten schrittweise eine **Wirtschafts-IdNr.** (Wirtschafts-Identifikationsnummer). Dies betrifft somit auch **alle Arbeitgeber** in Deutschland.

- Die Wirtschafts-IdNr. werden aktuell vergeben. Die Vergabe soll **bis Ende 2026** abgeschlossen sein.
- **Langfristiges Ziel:** Wirtschafts-IdNr. löst dann auch Steuernummer des ArbG ab.
- Aktuell (und auch bis auf weiteres) ist die Steuernummer des ArbG beim **ELStAM-Verfahren zu hinterlegen**.
 - Langfristig wird hier die Wirtschafts-IDNr. an die Stelle rücken, sodass diese in den Metadaten hinterlegt werden sollte.



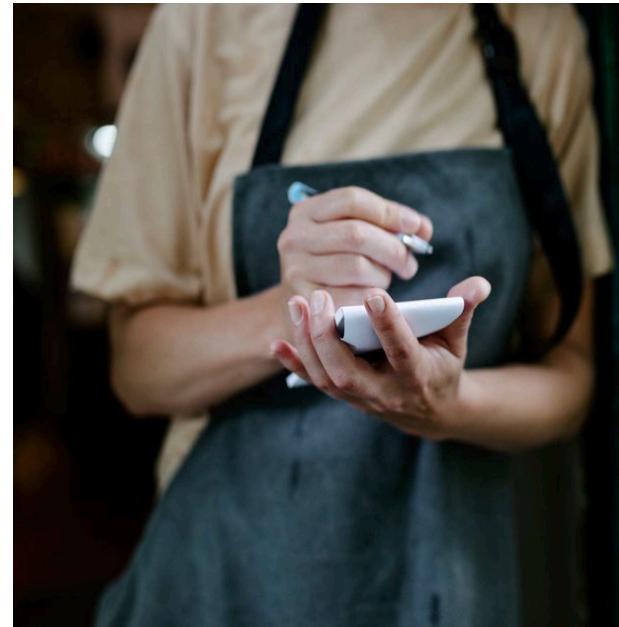
Mindestlohnerhöhung – Auswirkungen Minijob

Zum 01.01.2026 soll der Mindestlohn auf 13,90 € und ab 01.01.2027 auf 14,60 € angehoben werden.

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze:

- Grenze bemisst sich nach dem aktuellen Mindestlohn:
Mindestlohn x 130 / 3

Kalenderjahr	
2025	556 € / Monat
2026 (geplant)	603 € / Monat
2027 (geplant)	633 € / Monat





Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Firmenkunden

Das SV-Meldeportal -
Jetzt auf den Nachfolger
von sv.net umsteigen

Wer jetzt umsteigt, profitiert: Für Arbeitgeber, die sich
bis zum 30. September 2024 registrieren, ist die
Nutzung bis Ende 2024 kostenfrei.

Mehr erfahren >

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion



Firmenkunden



Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.



Das SV-Meldeportal

Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU

Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenablauf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.



Webinare für Arbeitgeber

Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff



Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? >

Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? >

Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? >

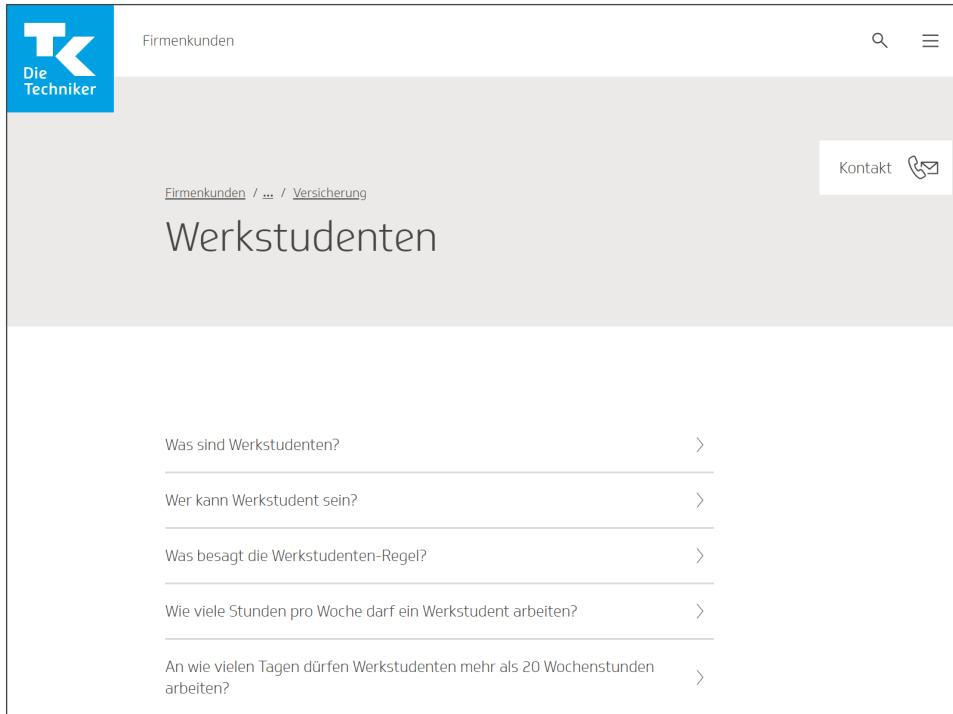
Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? >

Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? >

Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? >

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK-FAQ-Sammlungen



Firmenkunden

[Firmenkunden](#) / ... / [Versicherung](#)

Werkstudenten

Was sind Werkstudenten? >

Wer kann Werkstudent sein? >

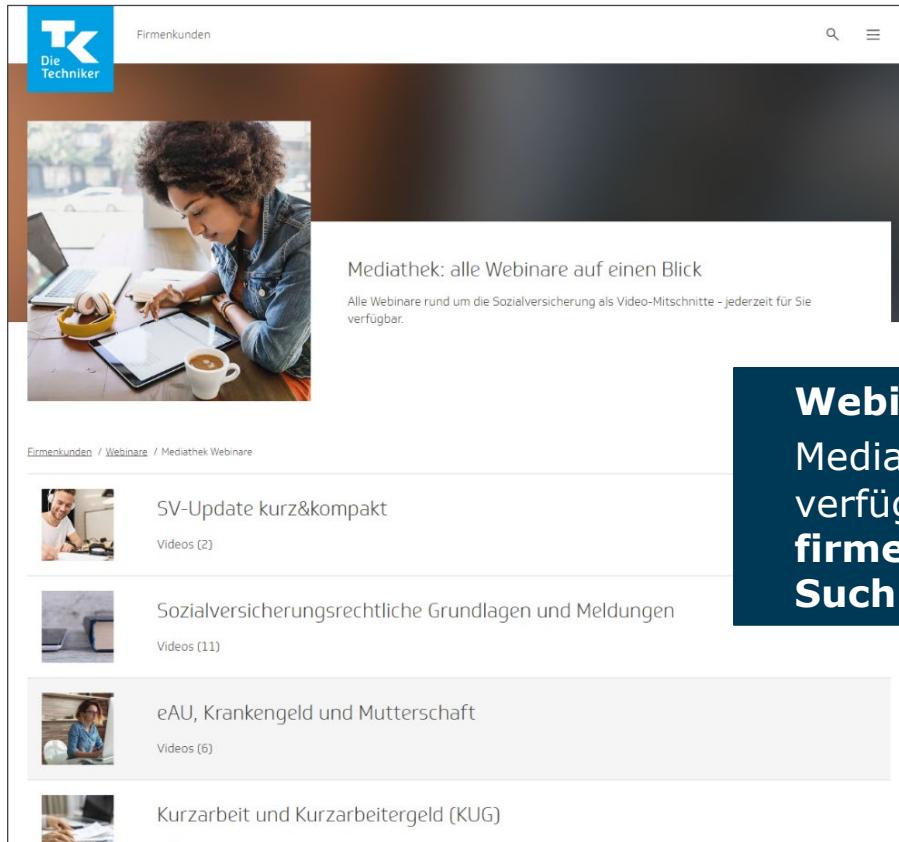
Was besagt die Werkstudenten-Regel? >

Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >

An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

TK-Mediathek



Firmenkunden

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

 SV-Update kurz&kompakt
Videos (2)

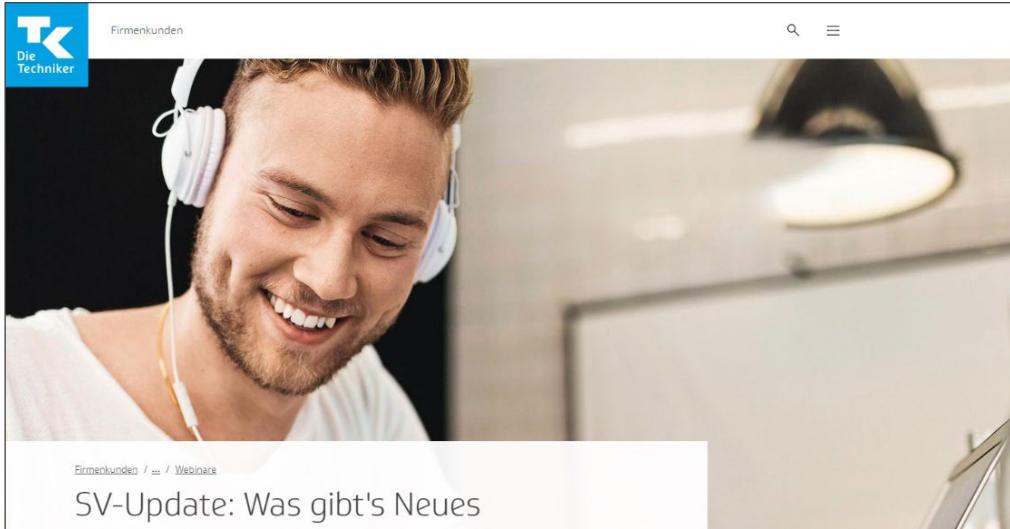
 Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen
Videos (11)

 eAU, Krankengeld und Mutterschaft
Videos (6)

 Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

in   

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu
Ihrem TK-Update rund um
die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten
Änderungen in der
Sozialversicherung als Webinar
kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

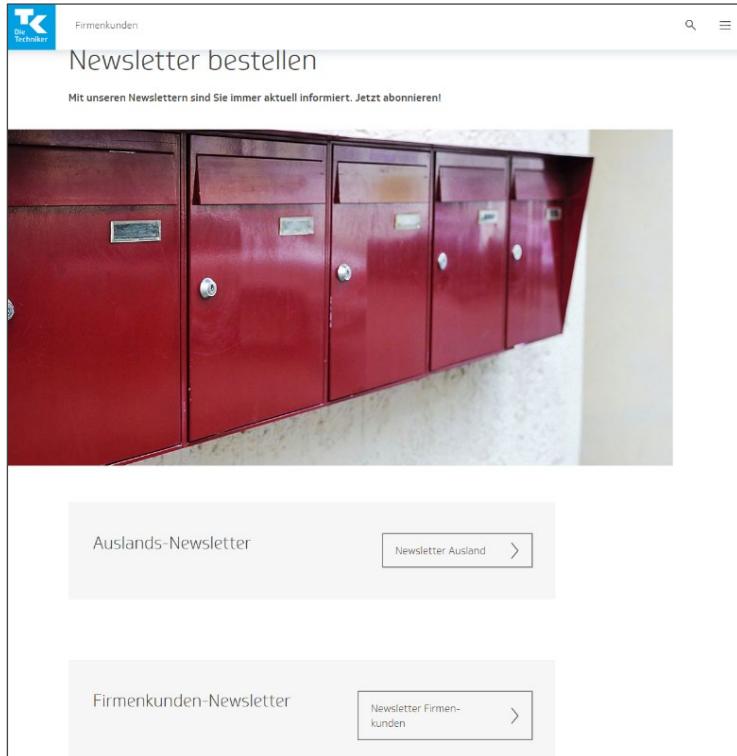
  

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkunden

Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter

Newsletter Ausland >

Firmenkunden-Newsletter

Newsletter Firmenkunden >

Firmenkundennewsletter
Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter
informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern
wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904

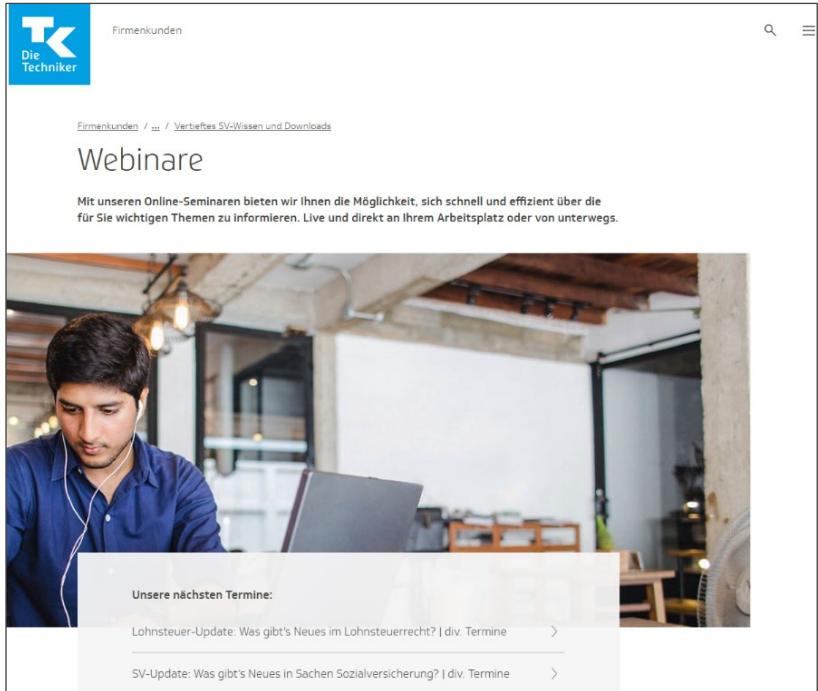


Entgeltfort- zahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-
Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

TK-Webinare



Firmenkunden

Webinare

Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.

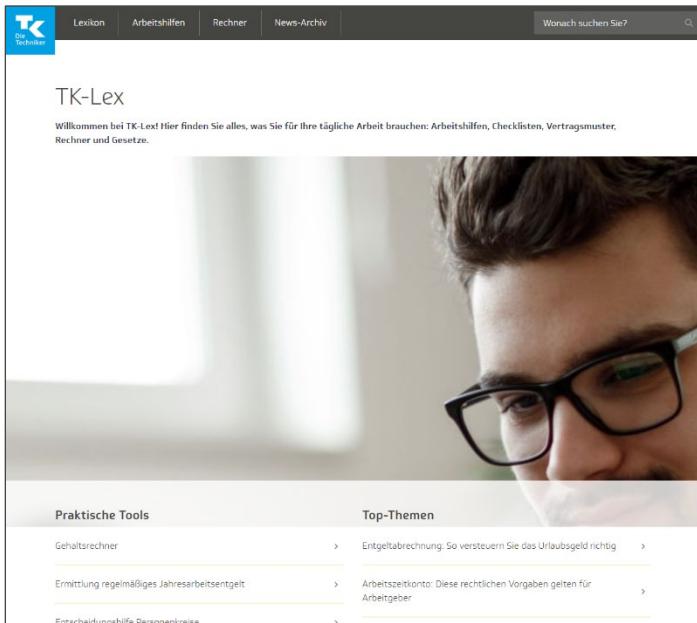
Unsere nächsten Termine:

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >

**Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060**

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844